

mit der Maßgabe, dass diese die Futtergrundlage für das gehaltene Vieh bereithalten müssen.

■ Nach Ansicht des BFH ordnet die Regelung zur umsatzsteuerlichen Pauschalierung zudem an, dass ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb als ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb zu behandeln ist, wenn der Unternehmer auch andere Umsätze ausführt. Diese Regelung dient laut BFH gerade nicht dazu, einzelne landwirtschaftliche Betriebe gegeneinander abzugrenzen, sondern sie soll die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe (insgesamt) gegenüber gewerblichen und anderen Betrieben ermöglichen.

■ Schließlich legt laut Gericht auch die Formulierung in § 24 Abs. 1 UStG nahe, dass mit den „im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Be-

triebs ausgeführten Umsätze“ alle Umsätze gemeint sind, die ein Unternehmer aus der Landwirtschaft erzielt – unabhängig davon, wie viele Teilbetriebe er ertragssteuerrechtlich innehat.

■ Für die Beurteilung, ob die umsatzsteuerliche Pauschalierungsregelung des § 24 UStG angewendet werden kann, sind laut BFH allein die Verhältnisse des Landwirts, nicht aber die seiner einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe maßgeblich. Ansonsten könnten auch industrielle Großbetriebe von der landwirtschaftlichen Pauschalierungsregelung profitieren, wenn sie nur eine Aufteilung ihres Unternehmens in eine Vielzahl von Betrieben unterhalb der Vieheinheiten-Obergrenze vornähmen.

**Steuerberater
Matthias Beer, Lüneburg**

Kleine Änderungen bei Sicherheit können mehr Schutz bewirken

Diebstahl Immer wieder werden landwirtschaftliche Betriebe Opfer von Einbrüchen. Manchmal am helllichten Tag, meistens kommen die Täter aber nachts. Zuletzt traf es ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen im Landkreis Stade: Dort gelangten die Täter am vergangenen Wochenende in der Nacht von Samstag auf Sonntag auf das Gelände der Firma und ließen Landtechnik im Wert mehrere zehntausend Euro mitgehen.

Sie hebelten die Werkstatt-scheune des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens auf und machten sich dann an einem verschlossenen Metallschrank zu schaffen. In diesem lagerten GPS-Navigationsgeräte im Wert von mehreren zehntausend Euro. Die Diebe entkamen unerkannt und unbemerkt mit der wertvollen Beute.

Was aber hilft effektiv, um sich vor ungebetenen Gästen zu schützen? Dem Grunde nach geht es natürlich darum, Fremden den Zutritt zu Gebäuden so schwer wie möglich zu

machen. Achten Sie also genau darauf, Türen von Terrassen, Hintereingängen und auch von Fahrzeugen ordnungsgemäß zu verschließen, wenn Sie nicht in der Nähe sind. Auch statt einer Türklinke einen Türknauf anzubringen, kann die Sicherheit bereits erhöhen. Bei besonders teuren Gegenständen in Gebäuden, kann ein Türöffner mit Fingerabdrucksensor eine gute Option sein. Auf diese Weise haben Befugte immer einen Zugang. Auch Alarmanlagen einzusetzen, hat sich bewährt.

Für eine gute Abschreckung helfen auch Kameras. Oft reichen schon Schilder mit einem Hinweis, dass es Videoüberwachung gibt, um Diebe abzuhalten. Und falls nicht, sind die entstandenen Bilder für die Beweissicherung wertvoll. Achten Sie aber darauf, dass der Einsatz von Überwachungskameras juristisch im Einklang mit dem Arbeitsschutz steht. Denn einen Arbeitsplatz zu überwachen, ist nicht zulässig.

Polizei Stade, red/cby

MEINE MEINUNG

BFH schafft rechtliche Klarheit

Das in eigener Kanzlei erstirnte Urteil überrascht einerseits mit der Aussage, dass Vieheinheiten-Obergrenzen für einkommensteuerliche und gewerbsteuerliche Zwecke betriebsbezogen berechnet werden müssen, umsatzsteuerlich aber unternehmensbezogen, das heißt für alle land- und forstwirtschaftlichen Umsätze eines Unternehmers insgesamt. Der Hinweis, dass ansonsten auch Großbetriebe die umsatzsteuerliche Pauschalierungsregelung beanspruchen könnten, wenn sie ihr landwirtschaftliches Unternehmen entsprechend „aufsplitten“ sei dahingestellt, was die Umsetzbarkeit eines solchen Unterfangens in der Lebensrealität angeht.

Schließlich könnten solche Gestaltungen dann auch einkommensteuerlich und gewerbsteuerlich nicht anzuerkennen sein, was das Finanzgericht als Vorinstanz jedoch im konkreten strittigen Fall zugunsten des Klägers entschieden hat. Andererseits sind die umsatzsteuerlichen Verhältnisse bei landwirtschaftlichen Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben jetzt geklärt: Es gilt die

unternehmensbezogene Betrachtung. Bestehen also einkommensteuerlich

unstrittig mehrere land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die jeweils die Vieheinheiten-Obergrenzen des § 13 Absatz 1 Einkommensteuergesetzes bzw.

§ 51a Bewertungsgesetzes einhalten, müssen verschiede-

ne Rechtsträger („Unternehmer“) vorhanden sein, um die umsatzsteuerliche Pauschalierung in Anspruch zu nehmen.

Im Streitfall hätte also der landwirtschaftliche Betrieb am Standort A vom Unternehmer A und der am Standort B von einem (anderen) Unternehmer B geführt werden müssen. Was das betrifft, hat der BFH nun mit seiner Entscheidung für eindeutige Rechtsklärung gesorgt.

Aktuell gilt: Unternehmen können die Regelung zur Umsatzsteuerpauschalierung insgesamt nur noch dann in Anspruch nehmen, wenn der Umsatz ihres gesamten Unternehmens im Jahr 2021 – also alle landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Umsätze einbezogen – nicht die Grenze von 600.000 € überschritten hat.

**Steuerberater
Matthias Beer, Lüneburg**



Matthias Beer

Foto: Beer



Teuer und begehrt bei Dieben: Technik wie GPS-Geräte und Co.

Vieheinheitengrenze richtig auslegen

Umsatzsteuerpauschalierung Die Vieheinheiten-Obergrenze für landwirtschaftliche Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe ist einheitlich für alle Betriebe eines Unternehmers zu ermitteln. So entschied der Bundesfinanzhof.

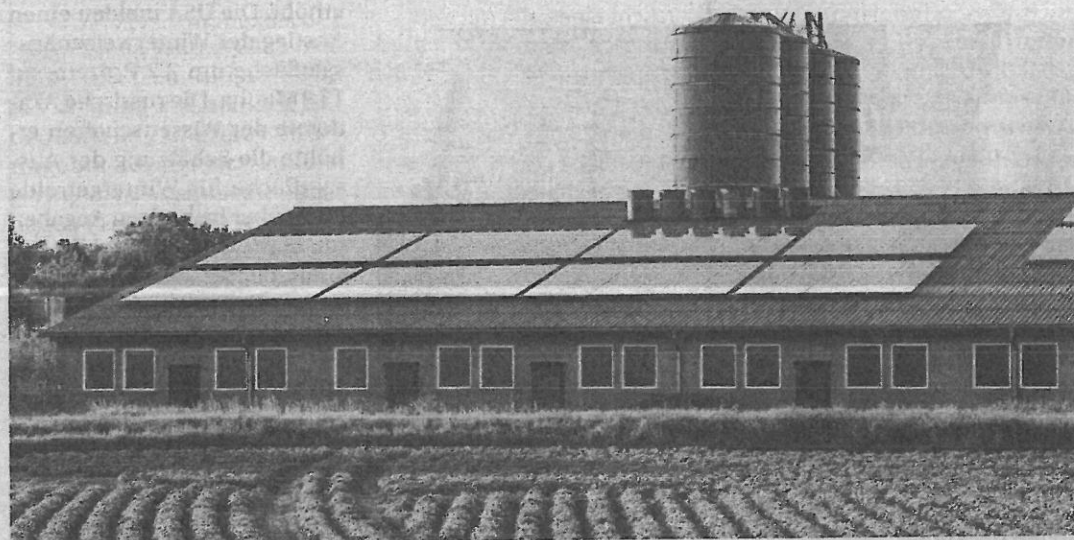


Foto: Adobe Stock/Christian Schwieler

Das Urteil des Bundesfinanzhofs ist ein Paukenschlag, schafft aber rechtliche Klarheit.

Bislang war umstritten, ob hinsichtlich der Berechnung der Vieheinheitenobergrenze für Zwecke der umsatzsteuerlichen Pauschalierung auf den jeweiligen einkommensteuerlichen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft abzustellen ist.

Mit einem Paukenschlag hat der Bundesfinanzhof (BFH) aktuell entschieden, dass, entgegen dem Wortlaut des § 24 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG), die nationale, also hier deutsche Rechtsauslegung, hinter der europäischen Sichtweise zurückzutreten hat.

Zwei Betriebsstandorte

Der vom BFH entschiedene Fall betrifft einen Schweinemäster aus dem westlichen Münsterland. Am Standort A bewirtschaftete er einen zunächst von seinen Eltern gepachteten und später ihm als Eigentum übertragenen Schweinemastbetrieb.

2007 pachtete er außerdem die daneben liegende Hofstelle mit der Betriebsstätte B mit einem weiteren Schweinemaststall mit ca. 900 Mastplätzen und der dazugehörigen landwirtschaftlichen Nutzfläche

an. Die Umsätze aus beiden Landwirtschaftsbetrieben versteuerte er nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG. Danach ergab sich keine Umsatzsteuerzahllast.

Für die Jahre 2007 bis 2009 führte das Finanzamt bei dem Mäster eine Außenprüfung durch. Aus diesem Anlass stellte der Prüfer die Erzeugung von Vieheinheiten (VE) durch den Kläger wie folgt fest:

■ Standort A:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche: 85,85 ha
- Mögliche VE: 497,55
- Tatsächliche VE: 447,84

■ Standort B (zugepachtet):

- Landwirtschaftliche Nutzfläche: 30,39 ha
- Mögliche VE: 272,34
- Tatsächliche VE: 261,12

Der Prüfer behandelte die bisher auch kaufmännisch und organisatorisch getrennt geführten Betriebe als einheitlichen Betrieb. Um landwirtschaftliche von gewerblichen Einkünften abzugrenzen setzte er folgende Werte an:

- Landwirtsch. Nutzfläche Standorte A und B: 116,24 ha
- mögliche VE: 564,36

● tatsächliche VE: 708,96
Wegen der Hinzupachtung des benachbarten Hofes unterstellte das Finanzamt einen sofortigen Strukturwandel des bisherigen Landwirtschaftsbetriebs zum Gewerbebetrieb. Mit dieser Begründung versagte es auch die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Es unterwarf die Umsätze des von ihm insgesamt als gewerblich angenommenen Schweinemastbetrieb der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung.

Dadurch ergaben sich zu Lasten des Schweinemästers und zugunsten des Fiskus erhebliche Zahllasten für den geprüften Zeitraum 2007 bis 2009.

Was die Einkommensteuer betrifft, so setzte sich der Mäster nach erfolglosem Einspruch vor dem Finanzgericht erfolgreich mit seiner Ansicht durch, er führe an den Standorten A und B zwei getrennte Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach § 13 EStG.

Im Verfahren um die Umsatzsteuer folgte das Finanzgericht aber der Meinung des Finanzamts. Der Schweinemäster legte dagegen Revision beim Bundesfinanzhof (BFH)

ein und argumentierte dort, der Vieheinheiten-Umrechnungsschlüssel des § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und des § 51a Bewertungsgesetzes (BewG) sei nicht nur für die Einkommen- und Gewerbesteuer, sondern auch für die Umsatzsteuer verbindlich.

Das sei auch unionsrechtskonform, weil es nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie für die Abgrenzung zwischen einem gewerblichen und einem landwirtschaftlichen Betrieb auf die Einhaltung des jeweiligen nationalen Vieheinheiten-Umrechnungsschlüssels ankomme. Der Mäster trug vor, dass nach der unionsrechtlich zulässigen deutschen Regelung die Vieheinheiten-Grenzen an den jeweiligen „Betrieb“ zu koppeln seien. Schließlich könne der Unternehmer mehrere Betriebe haben, unabhängig vom umsatzsteuerlich geltenden Grundsatz der Einheitlichkeit des Unternehmens nationalem (deutschen) Recht. Das ergebe sich schon aus § 24 Abs. 3 UStG, der das Nebeneinander land- und forstwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe unter dem Dach eines Unternehmens ausdrücklich vorsehe.

Das Urteil des BFH

Diesen Argumenten folgten die Richter des BFH nicht. Die wesentlichen Urteilsgründe:

■ Die Richter verwiesen den Revisionskläger auf Art. 296 Abs. 1 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Danach können die Mitgliedstaaten landwirtschaftlichen Erzeugern, bei denen die Anwendung der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung auf Schwierigkeiten stoßen würde, als Ausgleich für die Belastung durch die für gezahlte Vorsteuer einen Ausgleich gewähren. Dabei sei der Begriff „Landwirtschaft“ im Bereich Tierzucht und Tierhaltung an die selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen zu knüpfen – und zwa